

Preis- und Leistungsverzeichnis für Privatkunden der SKG BANK, Niederlassung der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft (DKB AG) - nachstehend „Bank“ genannt

A. Kredite - Preise für Dienstleistungen und Leistungsmerkmale im standardisierten Geschäftsverkehr mit Privatkunden

- Anforderungen einer Restschuldbestätigung ^{1/} Saldenbestätigung	10,00 EUR	Anforderung ab dem 01.07. des Folgejahres	2,50 EUR
- Duplikate (Zweitschriften) von Kontoauszügen ^{2/} Extraktkontoauszug	je 5,00 EUR	- Belegkopien und sonstige Unterlagen ³	5,00 EUR
- Ersatzkontoauszug bei fehlendem Jahreskontoauszug Anforderung bis zum 30.06. des Folgejahres	kostenfrei	- Kontoauflösung	kostenfrei
		- Bankauskünfte	pro Auskunft 25,00 EUR ⁴
		- Ermittlung einer neuen Kundenadresse	20,00 EUR ⁵
		- Rückbelastung von Lastschriften an die DKB AG	anfallende Fremdkosten

¹ auf Kundenwunsch

² Auf Anforderung des Kunden.

³ Auf Anforderung des Kunden; Entgelte entfallen, wenn der Grund für die Inanspruchnahme der Leistungen im Verantwortungsbereich der DKB AG liegt.

⁴ Ausschließlich in deutscher Sprache (Vertragssprache) erhältlich.

⁵ Ein Preis wird nur berechnet, wenn die Nachforschung durch vom Kunden zu vertretende Umstände veranlasst wurde.

B. Allgemeine Informationen

2.1 Name und Anschrift der Bank

SKG BANK, Niederlassung
der Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft (DKB AG)
Viktoriastraße 2
66111 Saarbrücken

Telefonisch erreichbar: Mo.–So. 0–24 Uhr

Telefon Inland: 0681 857 3888
Telefon Ausland: +49 681 857 3888

E-Mail: service@skgbank.de
Internet: www.SKGBANK.de

2.2 Zuständige Aufsichtsbehörden

Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde:
Europäische Zentralbank
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
(Internet: www.ecb.europa.eu)

Für den Verbraucherschutz zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und
Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

2.3 Eintragung im Handelsregister

Deutsche Kreditbank Aktiengesellschaft, Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 34165

2.4 Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

2.5 Geschäftstage der Bank

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorgangs beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung der Zahlung erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen im Bundesland Berlin, außer Samstags, Heiligabend (24. Dezember) und Silvester (31. Dezember).

C. Weitere Informationen für Privatkunden

1 Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. (im Folgenden „Einlagensicherungsfonds“ genannt) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (im Folgenden „Entschädigungseinrichtung“ genannt) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter oder die Entschädigungseinrichtung an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds oder die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einen von ihm Beauftragten oder der Entschädigungseinrichtung alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2 Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung

Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorisfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die Bank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die Bank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die Bank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.